

Stand: 20.1.2016

Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das gemeinsame Lehramtsstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol hat gemäß § 51 Abs. 3 HG nachstehende Verordnung erlassen:

Präambel

Der „Verbund Aufnahmeverfahren Österreich 2016“¹ führt gemeinsam ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 63 Abs. 1 Z 5a UG bzw. § 51 Abs. 3 HG durch. Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem online Self-Assessment und einem elektronischen Zulassungstest. Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A und B werden von den Institutionen im Verbund Aufnahmeverfahren Österreich 2016 wechselseitig anerkannt. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die sich für folgende Fächer: Bewegung und Sport, Bildnerische Erziehung, Instrumentalmusikerziehung und Musikerziehung, eine Ergänzungsprüfung bzw. künstlerische Zulassungsprüfung vorgesehen. Die Studienwerberinnen und Studienwerber müssen sich für diese Prüfungen an der zuständigen Institution (siehe §7) selbständig anmelden.

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2016/17 im Bereich der Lehrerinnenbildung -West zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zugelassen werden wollen.
- (2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 63 Abs. 5 UG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) beantragen.
 2. Personen, die bereits einmal zum Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule zugelassen waren.
 3. Studienwerberinnen und Studienwerber, die gem. Z 2 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zum Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung anstreben, für das zusätzlich zum allgemeinen Aufnahmeverfahren eine Eignungsprüfung („Ergänzungsprüfung“ oder „künstlerische Zulassungsprüfung“) nachzuweisen ist, haben diesen Nachweis jedenfalls zu erbringen.

§ 2 – Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens festgestellt. Für die Unterrichtsfächer Bewegung und Sport, Bildnerische Erziehung,

¹ Die teilnehmenden Institutionen sind auf der Website Zulassung Lehramt unter <https://www.zulassunglehramt.at/> aufgelistet.

Instrumentalmusikerziehung und Musikerziehung ist zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung einer Ergänzungsprüfung bzw. künstlerischen Zulassungsprüfung in dem jeweiligen Unterrichtsfach notwendig. Die Studienwerberinnen und Studienwerber müssen sich für diese Prüfungen an der zuständigen Institution (siehe §7) selbständig anmelden.

- (2) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens besteht aus zwei Stufen und wird über das Internet-Portal www.zulassunglehramt.at abgewickelt.
Stufe 1 umfasst die Registrierung und ein online Self-Assessment (Modul A).
Stufe 2 besteht aus einem elektronische Zulassungstest (Modul B).
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Lehrerinnenbildung - West (www.lehrerinnenbildung-west.at) sowie auf www.zulassunglehramt.at veröffentlicht.
- (4) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.
- (5) Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt.
- (6) Das Rektorat kann durch Verordnung festlegen, dass die Studienwerberinnen und Studienwerber einen Kostenbeitrag für die Teilnahme am allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens zu entrichten haben. Die Verordnung hat Bestimmungen über die Höhe des Kostenbeitrages und die Einhebungsmodalitäten zu enthalten.

§ 3 – Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle StudienwerberInnen ein Benutzerkonto in Form eines persönlichen Accounts angelegt. Die Aktivierung des Accounts muss von den Studienwerberinnen und Studienwerber innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist- für die Registrierung beginnt am **1. März 2016 um 09:00 Uhr und endet am 15. Mai 2016 um 24:00 Uhr**. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro Studienwerberin und Studienwerber ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

§ 4 – Modul A: Online Self-Assessment

- (1) Das online Self-Assessment muss von den Studienwerberinnen und Studienwerbern eigenständig und vollständig innerhalb der in § 3 Abs. 3 angegebenen Registrierungsfrist und unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das online Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/17 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des online Self-Assessments sind nur dem Studienwerber / der Studienwerberin bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 5 – Modul A: Verbindliche Auswahl Prüfungsort, unverbindliche Auswahl von Studienort und Studium

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des online Self-Assessments bis **15. Mai 2016 um 24:00 Uhr** noch folgende weitere Angaben gemacht werden:

- a) Die verbindliche Auswahl des Prüfungsortes und somit des Terminfensters, an dem die Studienwerberinnen und Studienwerber den elektronischen Zulassungstest absolvieren werden.
 - b) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten Lehramtsstudiums.
- (2) Durch die Absolvierung von Modul A, insbesondere die Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die Auswahl des gewünschten Lehramtsstudiums, wird ein unverbindlicher Antrag auf Zulassung zum angegebenen Studium an der angegebenen Institution gestellt. Eine Änderung der Auswahl nach Absolvierung des elektronischen Zulassungstests ist im Zuge der verbindlichen Antragstellung auf Zulassung möglich.
 - (3) Nach Auswahl von Prüfungsort und Studienort sowie Studium erhalten die Studienwerberinnen und Studienwerber eine Bestätigung und sind zum elektronischen Zulassungstest angemeldet.

§ 6 – Modul B: Elektronischer Zulassungstest

- (1) Modul B des Aufnahmeverfahrens ist der elektronische Zulassungstest.
- (2) Der elektronische Zulassungstest für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wird im Zeitraum **30. Mai 2016 bis 6. Juni 2016** an der Pädagogischen Hochschule Tirol und der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg durchgeführt. Für Studienwerberinnen und Studienwerber, die in Modul A angegeben haben, dass sie den elektronischen Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren Österreich 2016“ vertretenen Institution absolvieren wollen, gelten die von der jeweiligen Institution festgelegten Termine.
- (3) Der elektronische Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertesting. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der Studienwerberinnen und Studienwerber in Hinblick auf das Anforderungsprofil für den Beruf der Pädagoginnen und Pädagogen zu überprüfen.
- (4) Studienwerberinnen und Studienwerber, die sich nicht an die für die Durchführung des elektronischen Zulassungstests geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.
- (5) Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeit ist insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests.
- (6) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urheberinnen und Urhebern des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung sind die Pädagogische Hochschule Tirol und die Pädagogische Hochschule Vorarlberg berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (7) Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass Absolventinnen und Absolventen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.
- (8) Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehamt.at bereitgestellt und muss von den Studienwerberinnen und Studienwerber über ihren persönlichen Account abgerufen werden.
- (9) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Studienjahr 2016/17 nicht möglich. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren Österreich 2016“ vertretenen Institution im Studienjahr 2016/17 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 7 – Feststellung der fachlichen, künstlerischen, oder körperlich-motorischen Eignung

- (1) Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Bewegung und Sport anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die körperlich-motorische Eignung durch Absolvierung der von der Universität Innsbruck abgehaltenen Eignungsprüfung nachzuweisen.

- (2) Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung in den Unterrichtsfächern Bildnerische Erziehung, Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgreich abzulegen.

§ 8 – Zulassung

Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber den allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens (die Module A und B) **bis zum 30.6.2016** abgeschlossen hat. Ebenso sind die Voraussetzungen der §§ 63 ff Universitätsgesetz 2002 zu erfüllen. In den in §7 angeführten Unterrichtsfächern ist zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung einer Ergänzungsprüfung bzw. künstlerischen Zulassungsprüfung notwendig. Die Zulassung zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das jeweilige Wintersemester und das jeweilige Sommersemester des Studienjahrs, für das das Aufnahmeverfahren stattgefunden hat, durchzuführen. Eine spätere Zulassung ist nur nach positiver Absolvierung eines neuen Aufnahmeverfahrens möglich. Studienwerberinnen und Studienwerber, die das allgemeine Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, jedoch die künstlerische, körperlich-motorische und/oder fachliche Eignungsüberprüfung nicht bestehen, haben die Möglichkeit, bis zum Ende der Nachfrist zum gemeinsamen Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung in einem anderen Unterrichtsfach zugelassen zu werden.

§ 9 – In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft.

Für das Rektorat
Prof. Mag. Thomas Schöpf
Rektor